

Fachausschuss Jugend und Familie

-mtm- Im Jahr 2021 befasste sich der Fachausschuss „Jugend und Familie“ mit zahlreichen Themen und beschloss eine Reihe von Empfehlungen und Stellungnahmen. Zudem beging er am 27. Mai 2021 ein Jubiläum: Es fand die 100. Sitzung statt – wie alle anderen Sitzungen 2021 in digitaler Form. Regelmäßig berichtet zudem die Vorsitzende des AK Familienpolitik, Ulrike Gebelein (Diakonie), von den Sitzungen des Arbeitskreises.

In seiner 99. Sitzung am 25. Februar 2021 befasste sich der Fachausschuss mit den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Anpassungen im Adoptionsverfahren vor dem Hintergrund der Reform des Adoptionsrechts. Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz, das inzwischen am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, wurden zentrale Aspekte der Adoptionsvermittlung reformiert. Die Empfehlungen nehmen die rechtlichen Neuregelungen in den Blick und loten die Umsetzungsschritte und Bedarfe aus, die für die Fachpraxis der Adoptionsvermittlungsstellen in Deutschland daraus folgen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins gelte es, Handlungskonzepte und Angebote bspw. für die Begleitung von abgebenden Eltern, die Einbeziehung von Kindern in den Beratungsprozess oder die kultursensible Beratung im Rahmen der Auslandsadoption neu- und weiterzuentwickeln. Zudem müsse die Fachöffentlichkeit für das Thema Adoption sensibilisiert werden. In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass eine Reform fachlich dringend erforderlich sei.

Am 27. Mai 2021 kam der Fachausschuss Jugend und Familie zu seiner 100. Sitzung zusammen. Erstmals tagte der Fachausschuss Jugend und Familie in seiner jetzigen Form am 3. Mai 1995. Damals standen unter anderem folgende

Themen auf der Tagesordnung: „Familienlastenausgleich“, die „Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe“, Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und auch die „Neuordnung des Beistandschaftsrechts für nichteheliche Kinder“. In der 100. Sitzung wurden erstmals die Empfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX beraten sowie das Monitoring und die Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiQuTG, „Gute-KiTa-Gesetz“) vorgestellt und diskutiert. Kontrovers setzte sich der Fachausschuss mit der Koppelung von Qualität und Befreiung von Kitagebühren in ein gemeinsames Qualitätsgesetz und das Nichtvorhandensein einer genauen Definition des Begriffs der Qualität auseinander. Gewünscht wurde eine genauere Dokumentation der Wirksamkeit des Gesetzes ebenso wie eine Darstellung der Planung der Länder im Umgang mit den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln. Positiv angemerkt wurde, dass durch die Zuschüsse dringend notwendige Personalaufstockungen z.B. im Krippenbereich finanziert werden können, allerdings seien ausreichende Mittel für den Bereich der Fachberatung notwendig. Nachdrücklich wurde angemahnt, dass es immer noch keine Aussage des Bundes zur Höhe seiner Beteiligung an den laufenden Betriebskosten gäbe. Dies haben Länder und Kommunen schon mehrfach eingefordert.

In seiner 101. Sitzung am 1. September 2021 standen erneut die Empfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX auf der Tagesordnung. Der AG-Vorsitzende, Dr. Nicolas Tsapos, erläuterte, dass es ange-

sichts der Steigerung von 35 % an Neuanträgen auf Schulassistenz nach § 35a SGB VIII in Leipzig dringlicher denn je sei, diese Leistung weiterzuentwickeln. Die Fachausschussmitglieder würdigten die erneute Vorlage mit den Änderungen durch die vorherige Beratung des Fachausschusses und der Änderungen durch die Beratung im Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe als positiv. Der Fachausschuss diskutierte die Unterschiede der Eingliederungshilfe als reine Einzelfallhilfe und der in Lebenslagen denkenden Kinder- und Jugendhilfe und setzte sich mit der Einbeziehung von Eltern und Schule in die Unterstützung bei der Teilhabe an Bildung in Schule auseinander. Die Empfehlungen werden mit den diskutierten Änderungen schließlich beschlossen. Des Weiteren befasste sich der Fachausschuss mit der geplanten EU-Kindergarantie. Britta Spilker (Deutscher Verein) informierte über die aktuelle EU-Initiative und erläuterte das weitere Verfahren in Deutschland. Der Rat der Europäischen Union habe am 14. Juni 2021 die „Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder“ (EU-Kindergarantie) angenommen. Damit hätten sich die Mitgliedstaaten gemeinsam verpflichtet, Kindern und Jugendlichen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht seien („bedürftigen Kindern“), effektiven Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu angemessenem Wohnraum, zur Gesundheitsversorgung sowie zu gesunder Ernährung zu gewährleisten. Zum weiteren Verfahren habe der Rat beschlossen, dass die Mitgliedstaaten bis zum März 2022 (neun Monate nach Annahme der Ratsempfehlungen) nationale Aktionspläne zur Umsetzung der EU-Kindergarantie im Zeitraum bis 2030 aufstellen. Diese sollten u.a. qualitative

und quantitative Ziele, Maßnahmen zur Umsetzung, Finanzmittel und Fristen sowie einen Rahmen für die Datenerhebung und die Überwachung der Umsetzung enthalten, jeweils unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Ebene. Die Fachausschussmitglieder diskutierten die Frage, ob hiermit auch eine Stärkung der AG nach § 78 SGB VIII einhergehen könne und plädierten dafür, die Präventionsnetzwerke in den Blick zu nehmen und sie monetär wie auch infrastrukturell zu stärken.

Am 5. November 2021 beriet der Fachausschuss in seiner 102. Sitzung die Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans. In seiner Stellungnahme begrüßt der Deutsche Verein die Initiative der Europäischen Union und bringt seine Positionen und Forderungen für die Erstellung des deutschen Aktionsplans ein. Die Stellungnahme wurde mit den diskutierten Änderungen beschlossen und dem Präsidium zur Beschlussfassung empfohlen.

Ein weiteres Sitzungsthema war die Frage der Absicherung der Finanzierung von Online-Beratung. Hier stellte Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen ein Rechtsgutachten zur gesetzestechnischen Umsetzung der Finanzierung von Online-Beratungsleistungen vor, welches er im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes erstellt habe. Es stehe im Kontext der vielfältigen Beratungsangebote freier Träger zu verschiedenen Themen und Lebenslagen, der vielfachen Erwähnung von Beratung im SGB, der Bedeutung von beruflichen Qualifikationen und Verschwiegenheit sowie der besonderen Bedeutung (stets zulässiger) digitaler Beratung während der Pandemie. Seiner Ansicht nach ergebe sich aus dem SGB eine Beratungsverpflichtung die für die Leistungsfrage relevant sei. Zu unterscheiden sei dabei zwischen leistungsvorbereitender Beratung (z. B. § 14 SGB I) und anspruchsausfüllender Beratung (z.B. § 28 SGB VIII), wenn die Beratung selbst Leistungsinhalt ist.

Diskutiert wurde die Frage einer Übertragung des § 32 SGB IX z.B. auf § 8 SGB

VIII. Diese sei nicht möglich, vielmehr müsse der Gesetzgeber Qualitätsstandards formulieren. Von Interesse waren zudem die gesetzlichen Grundlagen für überregionale digitale Beratungsangebote und welche Dokumentationsmöglichkeiten es in diesem Falle gäbe. Konstatiert wurde, dass es große kulturelle Unterschiede zwischen dem SGB IX und dem SGB VIII gäbe. In diesem Zusammenhang wurde die Frage erörtert, was unter einer vorbereitenden Beratung konkret zu verstehen sei und wie derartige Angebote, die eine gewisse Infrastruktur voraussetzen würden, auch fortlaufend entwickelt und finanziert werden können.

In der kommenden Sitzung am 24. Februar 2022 stehen voraussichtlich die Planungen des BMFSFJ zur Umsetzung des Koalitionsvertrages sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen auf der Tagesordnung.



Recht der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII mit anderen Gesetzen und Verordnungen

Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag.

4. Auflage 2021, 596 Seiten, kart., 12,90 €,
für Mitglieder des Deutschen Vereins 9,90 €
ISBN: 978-3-7841-3148-1

Diese neu bearbeitete Ausgabe enthält den Text des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) mit den Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und weitere Gesetze und Verordnungen.
Stand: August 2021

Bestellungen versandkostenfrei in unserem Online-Buchshop: www.verlag.deutscher-verein.de